

Lösung Fall 1: Wählen erst ab 21?

Fraglich ist, ob das Wahlgesetz, durch das sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht auf 21 festgelegt wird, mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Gemäß Art. 38 II GG ist wahlberechtigt, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (HS. 1) und wählbar, wer volljährig ist (HS. 2), also ebenfalls das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die Festsetzung des aktiven und passiven Wahlrechts auf das Alter von 21 Jahren entspricht nicht der Voraussetzung „Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“ im Grundgesetz.

Das geplante Wahlgesetz ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Lösung Fall 2: Frauenpower

Das Ziel der Partei „Frauenpower“, für Frauen das doppelte Stimmrecht einzuführen, könnte gegen Art. 38 I 1 GG verstoßen.

Art. 38 I 1 GG setzt voraus, dass Wahlen nach dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl stattfinden. Dies bedeutet, dass jede Stimme das gleiche Gewicht haben muss.

Wenn Frauen ein doppeltes Stimmrecht besitzen, haben sie gegenüber den Stimmern der Männer doppeltes Gewicht. Es haben also nicht alle Stimmen das gleiche Gewicht.

Daher ist das Ziel ein doppeltes Stimmrecht für Frauen einzuführen, nicht mit Art. 38 I 1 GG vereinbar.